

---

# **Aktionsrichtlinie „Förderung von Energie- und Umweltmaßnahmen - PLUS“**

## **1. Allgemeines**

- 1.1. Diese Aktionsrichtlinie soll im Sinne der Zielsetzungen des ZUKUNFTSPLAN BURGENLAND (Arbeitsprogramm der Burgenländischen Landesregierung für die XXII. Gesetzgebungsperiode) Burgenländische Gemeinden bei Ihren Bemühungen Projekte, die zu einer Verbesserung der Energieeffizienz und Energieeinsparung beitragen, die zum Ausbau erneuerbarer Energieträger führen und die der Schaffung alternativer Mobilitätsangebote dienen, zu unterstützen.
- 1.2. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.
- 1.3. Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **2. Zielsetzung der Förderaktion**

- 2.1. Ziel der Aktionsrichtlinie ist es, einen Beitrag zur Reduktion von Belastungen durch Luftschadstoffe und klimarelevanten Gasen zu leisten.
- 2.2. Gleichzeitig soll es damit auch zu einer schrittweisen Einsparung von CO<sub>2</sub>-Emissionen und/oder dem Ersatz von fossilen Energieträgern kommen.
- 2.3. Weiters soll ein Beitrag zum Erreichen der Ziele der „Klimastrategie 2030“ des Landes Burgenland geleistet werden. Vordergründige Ziele sind hierbei die Erreichung einer bilanziellen CO<sub>2</sub>- und Emissionsneutralität und der Verzicht von fossilen Energieträgern bis 2030.

## **3. Angaben der Rechtsgrundlagen**

Programm „ Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021-2027 (EFRE & JTF)“ inklusive der vom Begleitausschuss beschlossenen Selektionskriterien

Nationale Förderfähigkeitsregeln in der jeweils geltenden Fassung (subsidiär zur gegenständlichen Aktionsrichtlinie)

Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

#### 4. Förderungswerber

Förderungswerber sind burgenländische Gemeinden.

Es wird ausdrücklich festgelegt, dass einem Förderungswerber, der einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen nach diesen Aktionsrichtlinien gewährt werden dürfen.

#### 5. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Investitionen in den Bereichen Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit, welche in weiterer Folge zu einer wesentlichen Energie- und CO<sub>2</sub>-Emissionseinsparungen sowie zu einer wesentlichen Steigerung der Energieeffizienz führen und somit einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Die Maßnahmen müssen freiwillig gesetzt werden oder durch die Umsetzung der Maßnahme die rechtlich vorgegebenen umweltrelevanten Verpflichtungen erheblich überschreiten.

Förderungen nach diesen Richtlinien müssen einen Anreizeffekt haben. Anerkannt werden Kosten des Vorhabens, die ab dem Zeitpunkt der Einreichung eines schriftlichen Beihilfeantrages entstehen (=Anreizeffekt). Bestellung, Lieferung, Leistung, Rechnung und Zahlung dürfen daher erst nach Antragstellung erfolgen

Um eine Förderung im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie erhalten zu können, muss ein Förderprojekt aus nachstehenden Kriterien zumindest in Summe 2 Punkte erreichen.

Kriterium	Beschreibung Kriterium und Erläuterung Klassifizierung
<b>Positiver Umweltbeitrag: Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen in t<sub>CO2</sub>/a</b>	<b>&gt; 50 t<sub>CO2</sub>/a: 3 Punkte</b> <b>&gt; 10 bis 50 t<sub>CO2</sub>/a: 2 Punkte</b> <b>≥ 4 bis 10 t<sub>CO2</sub>/a: 1 Punkt</b> <b>unter 4 t<sub>CO2</sub>/a = 0 Punkte</b>
<b>Steigerung Endenergieeffizienz: Endenergieeinsparung in MWh/a</b>	<b>≥ 200 MWh/a: 3 Punkte</b> <b>≥ 100 MWh/a.: 2 Punkte</b> <b>≥ 10 MWh/a: 1 Punkt</b> <b>unter 10 MWh/a = 0 Punkte</b>

Investitionen können in nachfolgenden Förderschwerpunkten eingereicht werden. Der überwiegende Teil der umzusetzenden Investitionen muss allerdings auf dem Förderschwerpunkt 5.1 liegen. Die Förderschwerpunkte 5.2 und 5.3 können daher nur einen zusätzlichen Teil des Maßnahmenpaketes darstellen.

#### 5.1. Energieeffizienz und Energiesparen

- 5.1.1. Thermische Gebäudesanierung
- 5.1.2. Anlagen zur Erzeugung von Energie für die Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser auf Basis nachhaltiger Energie
- 5.1.3. Wärmerückgewinnung
- 5.1.4. Heizungsoptimierung in Bestandsgebäuden
- 5.1.5. Beleuchtungsoptimierung in Bestandsgebäuden durch Einbau von Vorschaltgeräten und sensorgeführter Regelung
- 5.1.6. Beleuchtungsoptimierung im Freien (Straßenbeleuchtung)
- 5.1.7. Digitalisierung, Regelung und Steuerung

#### 5.2. Energieproduktion aus erneuerbarer Energie inklusive Speicherung und Verteilung

- 5.2.1. Thermische Solaranlagen inkl. technisches und mechanisches Zubehör
- 5.2.2. Photovoltaikanlagen inkl. technisches und mechanisches Zubehör
- 5.2.3. Elektrochemische oder thermische Energiespeicher inkl. Steuer- und Regelsysteme
- 5.2.4. Anlagen zur Erzeugung von Energie für die Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser durch Biomasse

#### 5.3. Alternative Mobilität

- 5.3.1. Fahrzeuge mit alternativem Antrieb
- 5.3.2. E-Ladestationen plus Zubehör
- 5.3.3. E-Fahrräder, E-Roller, E-Motorräder und E-Lastenfahrräder

Nähere Details über die Inhalte der einzelnen Förderschwerpunkte sind in den Informationsblättern enthalten.

## **6. Förderbare Kosten**

#### 6.1. Förderbare Kosten sind:

- 6.1.1. Planungskosten
- 6.1.2. Fahrzeugkosten iZm der Erstananschaffung (keine laufenden Kosten)
- 6.1.3. Anlageninvestitionen (z.B. Ladeinfrastruktur, PV-Anlagen usw.)
- 6.1.4. Betriebs- und Geschäftsausstattung (inkl. Hard- und Software)
- 6.1.5. Bauliche Maßnahmen
- 6.1.6. Inbetriebnahme (diese hat immer durch ein befugtes Unternehmen zu erfolgen)

#### 6.1.7. Sonstige im Zusammenhang mit der Umsetzung erforderliche Investitionen

Die Details über die förderbaren Kosten sind in den jeweiligen Informationsblättern dargestellt.

- 6.2. Die Mindesthöhe der förderbaren Kosten muss bei Genehmigung über 200.000,00 Euro liegen.
- 6.3. Die maximal anerkenbaren (=förderbaren) Kosten betragen 400.000,00 Euro.
- 6.4. Behaltefristen und Aktivierung im Anlagevermögen.

Grundsätzlich sind die geförderten Investitionsgüter zu aktivieren. Die Behaltefrist beträgt 5 Jahre und ist zwingend einzuhalten. Es ist ein eigener Buchführungscode zu verwenden.

### **7. Art und Ausmaß der Förderung**

- 7.1. Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, deren Höhe in Prozent der förderbaren Projektkosten (=Berechnungsgrundlage) berechnet wird.
- 7.2. Der Fördersatz beträgt grundsätzlich 50%, wobei diese Obergrenze - abhängig von der erreichten CO<sub>2</sub>-Einsparung - herabgesetzt werden kann. Je eingesparter Tonne CO<sub>2</sub> (kfm. Rundung) kann eine maximale Förderung von 2.500,00 Euro vergeben werden.
- 7.3. Der maximale Förderzuschuss je Projektvorhaben gemäß dieser Förderrichtlinie beträgt 200.000,00 Euro.
- 7.4. Der Förderungswerber ist verpflichtet, in den Förderanträgen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende und erledigte Ansuchen bei anderen Förderaktionen oder Förderstellen und Rechtsträgern, die dasselbe Vorhaben betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die Wirtschaftsagentur Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat auf Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

### **8. Nicht förderbare Kosten**

- 8.1. Ausgeschlossen von einer Förderung sind Kosten, welche vor Einbringung eines Förderantrages bei der Wirtschaftsagentur Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung angefallen sind.
- 8.2. Von einer Förderung ausgeschlossen sind darüber hinaus zum Beispiel:

- der Ankauf von gebrauchten Wirtschaftsgütern sowie Ablösekosten
- der Ankauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern, es sei denn, es kann ein Nachweis der Aktivierung im Anlagevermögen nachgewiesen werden (keine sofortige Abschreibung)
- Eigenleistungen (interne Personalkosten)
- Kosten der Finanzierung
- Öffentliche Abgaben und Gebühren
- der Ankauf von Bezugsrechten
- Reparatur und Instandhaltung
- Abbruchkosten sowie Abbau und Wiederaufbau von Anlagen
- Kosten für bauvorbereitende Maßnahmen wie z.B. Baugenehmigung, Kosten für Baufreimachung eines Grundstückes
- Von Privatpersonen in Rechnung gestellte Kosten
- Kosten von verbundenen Unternehmen, die nicht im Vorhinein bekanntgegeben und auch genehmigt wurden
- Projekte, bei denen die Publizitätsvorschriften nicht eingehalten werden
- Kosten, die außerhalb des Projektdurchführungszeitraumes liegen

8.3. Leasingfinanzierte Investitionen oder Contracting sind nicht förderbar.

8.4. Rechnungen mit einem Rechnungsnettobetrag unter € 150,00 sind nicht förderfähig.

8.5. Bei Nichteinhaltung des Vergaberechts kann es zu beträchtlichen Finanzkorrekturen kommen. Je nach Schwere des Verstoßes können bis zu 100% der Kosten als nicht förderfähig beurteilt werden.

## **9. Kumulierung**

Eine Kumulierung mit Beihilfen anderer öffentlicher Bundesförderstellen für dieselben förderbaren Kosten ist möglich, sofern es die Richtlinien der anderen Beihilfengeber zulassen. Eine Kumulierung mit weiteren Mitteln des Landes Burgenland ist nicht möglich. Die Gesamthöhe aller Förderungen darf nicht höher sein als die maximal anerkehbaren förderbaren Kosten.

## **10. Besondere Verfahrensbestimmungen**

10.1. Gegenständliche Aktionsrichtlinie kommt im Rahmen des EFRE Programms „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021 – 2027 (EFRE & JTF)“ zur Anwendung. Förderungswerber und Projekte müssen daher die entsprechenden Kriterien gemäß dem EFRE Programm erfüllen, um ihm Rahmen dieser Richtlinie eine Förderung unter Beiziehung von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) gewährt zu bekommen.

10.2. Selektionskriterien

Im Rahmen des EFRE Programms 2021-2027 wurden Selektionskriterien für die Projektauswahl festgelegt. Nur bei Erreichen der erforderlichen Mindestpunktzahl kann eine Förderung gewährt werden (siehe Punkt „5. Gegenstand der Förderung“).

- 10.3. Für den Erhalt einer Förderung ist eine Steigerung der Endenergieeffizienz in einem Ausmaß von mindestens 30 % nachzuweisen.
- 10.4. Weiters ist für den Erhalt einer Förderung entweder eine Photovoltaikanlage im Ausmaß von mindestens 20kWp anzuschaffen oder der Nachweis zu erbringen, dass die förderwerbende Gemeinde eine Anlage in dieser Größenordnung bereits angeschafft hat. (Nachweiserbringungen zum Zeitpunkt der Endabrechnung des Projektes.)
- 10.5. Weiters ist ein Nachweis der verpflichtenden Teilnahme an einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft gem. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 § 16c vorzulegen.
- 10.6. Die Vorlage eines detaillierten Maßnahmenkonzeptes ist zu erstellen und bildet die Grundvoraussetzung für eine Förderung.
- 10.7. Das Maßnahmenkonzept ist vor Einreichung bei der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH von der Wirtschaftsagentur Burgenland Forschungs- und Innovations GmbH auf inhaltliche Richtigkeit – insbesondere der Berechnung der eingesparten Energie und der eingesparten CO<sub>2</sub>-Emissionen - zu prüfen. Die Wirtschaftsagentur Burgenland Forschungs- und Innovations GmbH bietet hierfür – bereits in der Erstellung des Konzeptes - umfangreiche Unterstützungsleistungen über das Förderprogramm „KUB - Klima- und Umweltberatung“ an. Die Freigabe durch die Wirtschaftsagentur Burgenland Forschungs- und Innovations GmbH ist unter anderem für die Vollständigkeit der Projektunterlagen erforderlich.
- 10.8. Projektänderungen die nachteilige Auswirkungen auf die Energie- oder CO<sub>2</sub>-Emissionseinsparungen haben - sind zustimmungspflichtig. Diese Änderungen sind der Wirtschaftsagentur Burgenland Forschungs- und Innovations GmbH zur Prüfung vorzulegen. Erst nach erfolgreicher Prüfung und positiver Empfehlung durch die Wirtschaftsagentur Burgenland Forschungs- und Innovations GmbH kann eine Zustimmung durch die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH erfolgen.
- 10.9. Die Reihung der eingereichten Anträge erfolgt nach Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Nach Ausschöpfung des Budgets können keine Anträge mehr bewilligt werden.
- 10.10. Jeder Förderungswerber ist berechtigt, pro Kalenderjahr einen Investitionsförderantrag für Energie- und Umweltmaßnahmen im Rahmen des Programms „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021 – 2027 (EFRE & JTF)“ einzureichen.

10.11. Das geförderte Vorhaben – sofern im Förderungsvertrag nicht anders festgelegt – spätestens innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten ab Einreichung des Förderungsantrages durchzuführen. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist, unter der Voraussetzung einer fristgerechten Beantragung, eine Verlängerung des Zeitraumes möglich.

#### 10.12. Förderstelle

Förderanträge sind elektronisch über das e-cohesion Portal ATES einzureichen. Es können auch fristwahrende Papieranträge mit dem dafür aufgelegten Formular **vor Projektbeginn** bei nachfolgender Förderstelle eingebracht werden:

Wirtschaftsentwicklung Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum  
Tel.: +43 (0)5 9010 21-0  
Fax: +43 (0)5 9010 21-10

Die verpflichtende elektronische Antragstellung bleibt davon allerdings unbenommen.

#### 10.13. Förderabwicklung

Die gesamte Förderabwicklung erfolgt über das e-cohesion Portal ATES.

#### 10.14. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt vorzusehen.

### **11. Zuständigkeit für die Förderentscheidung**

Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die burgenländische Landesregierung.

Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung wird dem Förderungsnehmer von der Wirtschaftsentwicklung eine Förderungsvereinbarung übermittelt. Bei negativen Förderungsentscheidungen erfolgt eine begründete schriftliche Information. Die Förderabrechnung (First Level Control) erfolgt ebenfalls durch die Wirtschaftsentwicklung Burgenland GmbH.

### **12. Geltungsdauer**

Die Aktionsrichtlinie tritt mit dem der Kundmachung im Landesamtsblatt für das Burgenland folgenden Tag in Kraft. Anträge können nach Maßgabe des vorhandenen Budgets (4,5 Mio. Euro) bis zum 31.12.2023 eingebracht werden.

Die mit Beschluss der Landesregierung vom 13.12.2022 und im Landesamtsblatt vom 23.12.2022, LABl. Nr. 51/2022, veröffentlichte Aktionsrichtlinie „Förderung von Energie- und Umweltmaßnahmen – PLUS“ tritt ausser Kraft.